



# Sportfreunde Schnee e.V.

mit den Abteilungen

Fußball – Damengymnastik – Tischtennis – Schach - Jugend

## Zuwendungsbescheinigung

zur Vorlage beim Finanzamt

Begünstigter: <b>Sportfreunde Schnee e.V. 1967</b> <b>58456 Witten, Durchholzer Str. 82a</b>		
<b>Bestätigung über Geldzuwendungen / Mitgliedsbeiträgen</b> im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.		
Name und Anschrift des Zuwendenden:		
Höhe der Zuwendung - in Zahlen -	Höhe der Zuwendung - in Buchstaben -	Tag der Zuwendung
Es handelt sich um einen Verzicht von Aufwendungen < Ja > < Nein >		
[ ]	Die <b>Sportfreunde Schnee e.V. 1967</b> sind wegen der <b>Förderung des Sports</b> nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des <b>Finanzamtes Witten Steuer-Nr.: 348/5830/1142 vom 17.11.2022</b> nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.	
[ ]	Wir sind wegen der Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) ... durch vorläufige Bescheinigung ... als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.	
Es wird bestätigt, das die Zuwendung nur zur <b>Förderung des Sports bei den Sportfreunden Schnee e.V. 1967</b> verwendet wird.		
Ort, Datum, Unterschrift des Zuwendungsempfängers		
<b>Hinweis:</b> Wer vorsätzlich oder grobfahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbescheinigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbescheinigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Abs. 5 GewStG). Diese Bescheinigung wird nicht als Nachweis für steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§63 Abs. 5 AO).		